



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Kayenburg (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Enteignungsverfahren Nordsee-Kurhof-AG in Wyk auf Föhr

Vorbemerkung des Fragestellers:

Es gibt vor Ort Hinweise, dass das Enteignungsverfahren gegen die Nordsee-Kurhof-AG immer noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sein soll.

Vorbemerkungen der Landesregierung:

Die genannten Hinweise sind falsch. Das Enteignungsverfahren der Dr. med. Gmelin C. Menssendieck Nordsee Kurhof AG i.L. (im folgenden Nordsee Kurhof AG) gegen die Stadt Wyk/Föhr, es handelte sich hier um ein sog. Übernahmeverlangen auf Antrag der Nordsee Kurhof AG, ist rechtskräftig beendet. Derzeit ist in der Sache noch ein Berufungsverfahren vor dem OLG Schleswig anhängig, in dem die Nordsee Kurhof AG als Berufungsklägerin auftritt. Beklagte ist die Stadt Wyk/Föhr. Gegenstand der Klage ist ein auf Antrag der Nordsee Kurhof AG durch die Enteignungsbehörde am 2. Juli 2001 erlassener Beschluss. Mit diesem wurde die beantragte Aufhebung bzw. Rücknahme einer in der Sache im Jahre 1994 im Anschluss an das Enteignungsverfahren erlassenen Ausführungsanordnung abgelehnt.

Die Beteiligten des Enteignungsverfahrens, die Nordsee Kurhof AG und die Stadt Wyk/Föhr, haben am 7. Februar 1994 vor der Baulandkammer des Landgerichts Kiel einen gerichtlich beurkundeten Vergleich in der Sache geschlossen. Die Beteiligten hatten darin u.a. vereinbart, dass der eigentumsrechtliche Vollzug des Vergleiches für den größten Teil der seinerzeit verfahrensbetroffenen Flurstücke durch eine Ausführungsanordnung der Enteignungsbehörde erfolgen sollte. Unmittelbar im Anschluss an die Protokollierung des gerichtlichen Vergleiches haben die Beteiligten gemeinsam schriftlich bei der Enteignungsbehörde den Erlass der sog. Ausführungsanordnung beantragt. Nach Durchführung des vollziehbaren Teiles des Vergleiches, insbesondere der Hinterlegung der einvernehmlich vereinbarten Enteignungsentschädigung, hat die Enteignungsbehörde antragsgemäß am 18. Februar 1994 die Ausführungsanordnung erlassen. Nach übereinstimmendem Rechtsmittelverzicht der durchgängig anwaltlich vertretenen Nordsee Kurhof AG sowie der Stadt Wyk/Föhr hat die Enteignungsbehörde das zuständige Grundbuchamt beim Amtsgericht Niebüll ersucht, die eingetretenen Rechtsänderungen einzutragen.

Im Folgenden ist es zwischen den Beteiligten nachträglich zu einem Rechtsstreit über die Höhe der Entschädigung gekommen. Die Nordsee Kurhof AG hat zunächst wegen einer weitergehenden Entschädigung gegen die Stadt Wyk/Föhr die Zwangsvollstreckung aus dem gerichtlichen Vergleich betrieben. Die Stadt Wyk/Föhr war mit ihrer hiergegen gerichteten Vollstreckungsabwehrklage durch alle Instanzen erfolgreich. Das OLG Schleswig hat durch Urteil vom 23. März 2000 (11 U 149/98) festgestellt, dass die Stadt Wyk/Föhr sämtliche vergleichsweise übernommenen Verpflichtungen erfüllt hat. Die gegen das Urteil gerichtete Revision hat der BGH nicht angenommen.

Nachdem sich abzeichnete, dass die Nordsee Kurhof AG im Zwangsvollstreckungsverfahren unterliegen würde, hat sie am 14. Juli 1999 beim Landgericht Kiel die Fortsetzung des Enteignungsverfahrens mit dem Ziel der Festsetzung einer ergänzenden Entschädigung beantragt und behauptete nunmehr der gerichtliche Vergleich sei wegen eines Formfehlers nichtig. Auch diese Klage blieb durch drei Instanzen erfolglos. Das OLG Schleswig stellte mit Urteil vom 13. November 2001 (11 U 88/2000) fest, dass das gesamte **Enteignungsverfahren** nach vollständiger Erfüllung und Durchführung des wirksamen Vergleiches **insgesamt beendet** ist. Eine hiergegen gericht-

tete Revision der Nordsee Kurhof AG wurde durch Beschluss des BGH vom 31. Oktober 2002 nicht angenommen. Parallel hierzu hat die Nordsee Kurhof AG wegen der von ihr behaupteten Nichtigkeit des gerichtlichen Vergleichs versucht, einen Widerspruch gegen die Richtigkeit der auf Antrag der Enteignungsbehörde eingetragenen Rechtsänderungen im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Antrag wurde durch drei Instanzen, zuletzt durch Beschluss des OLG Schleswig vom 28. Juni 2001 (2 W 49/01), zurückgewiesen. Eine gegen den Beschluss des BGH vom 31. Oktober 2002 gerichtete Verfassungsbeschwerde der Nordsee Kurhof AG vom 18. Dezember 2002 hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.

Bereits im November 2000 beantragte die Nordsee Kurhof AG die Aufhebung sowie die Rücknahme der Ausführungsanordnung. Die Enteignungsbehörde hat diese Anträge mit Beschluss vom 2. Juli 2001 abgelehnt. Ein hiergegen gerichteter Antrag auf gerichtliche Entscheidung blieb ohne Erfolg. Der Antrag wurde durch Urteil des Landgerichts Kiel vom 26. Oktober 2003 (28 O 10/03 Baul.) abgewiesen. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Nordsee Kurhof AG hat hiergegen zwischenzeitlich wiederum Berufung eingelegt (11 U 149/03). Das Innenministerium als Enteignungsbehörde ist Beteiligte des Verfahrens. Im Kern geht es der Berufungsklägerin dort offensichtlich nach wie vor um ihre weitergehenden Entschädigungsforderungen, mit denen sie in den o.g., mittlerweile rechtskräftig abgeschlossenen Klagverfahren nicht durchdringen konnte.

1. Liegt im Enteignungsverfahren gegen die Nordsee-Kurhof-AG in Wyk auf Föhr ein rechtskräftiger unanfechtbarer Enteignungsbeschluss vor und wenn ja, von welchem Datum ist dieser Beschluss?

Wenn nein, welcher Enteignungsbeschluss mit welcher Rechtswirkung hat dem Grundbuchamt vorgelegen und ggf. war dieser Beschluss gesiegelt?

Antwort:

Die Enteignungsbehörde hat in der Sache am 21. Februar 1992 einen Enteignungsbeschluss erlassen. Dieser ist nicht bestandskräftig geworden, weil die Verfahrensbeteiligten Nordsee Kurhof AG und die Stadt Wyk/Föhr Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hatten. Mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung war der gesamte Streitgegenstand auf die Baulandkammer beim Landgericht Kiel übergegangen. Das Enteignungsverfahren wurde schließlich durch einen gericht-

lichen Vergleich vom 7. Februar 1994 und dessen Durchführung beendet (siehe Vorbemerkungen der Landesregierung).

Dem Grundbuchamt Niebüll liegt jeweils eine Ausfertigung der Ausführungsanordnung vom 18. Februar 1994, des gerichtlichen Vergleichs vom 7. Februar 1994 sowie des o.g. Enteignungsbeschlusses vom 21. Februar 1992 vor. Ausfertigungen wird grundsätzlich immer ein Siegel beigelegt.

Der zweite Teil der Frage ist Gegenstand des beim OLG Schleswig noch anhängigen Berufungsverfahrens zum Az. 11 U 149/03. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen der Landesregierung verwiesen.

2. Hat es Weisungen an die Enteignungsbehörde gegeben?

Wenn ja, mit welchem Datum und mit welchem Inhalt?

Antwort:

Die Enteignungsbehörde entscheidet in einem gerichtsähnlichen Verfahren als sachneutrale Stelle eigenverantwortlich. Sie unterliegt daher keinen Einzelfall bezogenen fachlichen Weisungen.

3. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde die Ausführungsanordnung vom 18. Februar 1994 gegenüber dem Amtsgericht Niebüll erteilt?

Antwort:

Ausführungsanordnungen werden grundsätzlich auf Antrag mindestens eines Verfahrensbeteiligten gegenüber den Verfahrensbeteiligten erlassen. Grundbuchämter sind nicht Adressaten der Ausführungsanordnung. Die Ausführungsanordnung vom 18. Februar 1994 wurde aufgrund von § 117 Baugesetzbuch erlassen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 und die Vorbemerkungen der Landesregierung verwiesen.